

**I. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe
in der Gemeinde Hörnum (Sylt)
vom 01.02.2017**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig- Holstein und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.02.2018 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Kurabgabe dient zur Deckung von 92,64 % der Kosten abzüglich der sonstigen Einnahmen, die der Gemeinde Hörnum für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Unterhaltung und Verwaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen sowie für die dazu durchgeführten Veranstaltungen entstehen.
Aus allgemeinen Deckungsmitteln (Gemeindeanteil) trägt die Gemeinde Hörnum 7,36 %.

Artikel 2

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind zu 100 % von der Zahlung der Kurabgabe befreit.

Artikel 3

§ 6 Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Kurabgabe für jede Einzelperson über 18 Jahre beträgt pro Person und Tag des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet:

- | | |
|---|--------|
| 1. in der Hauptsaison (01.04. bis 31.10.) | 3,00 € |
| 2. in der Nebensaison (01.11. bis 31.03.) | 1,20 € |

Für Übernachtungsgäste gelten An- und Abreise als 1 Tag, wobei der Abreisetag nicht berechnet wird.

(2) Der kurabgabepflichtige Aufenthalt wird, ob zusammenhängend oder mehrmalig im Jahr erfolgend, mit höchstens 28 Hauptsaisontagen bemessen (= Jahreskurabgabe in Höhe von 84,00 €), Jahresgästekarten gelten für das gesamte Kalenderjahr.

(4) Benutzer von Kur- oder Erholungseinrichtungen, die sich nicht durch Gästekarten (§ 9 Abs. 2) oder Jahresgästekarten (§ 9 Abs. 4) ausweisen (=Tagesgäste) und keine Tagesgästekarten (§ 9 Abs. 5) vorweisen können, zahlen ein Tagesentgelt zur Abgeltung der Benut-

zungsmöglichkeit an sämtlichen Kur- und Erholungseinrichtungen. Dieses beträgt für jede Einzelperson ab 18 Jahre

- | | |
|---|--------|
| 1. in der Hauptsaison (01.04. bis 31.10.) | 4,00 € |
| 2. in der Nebensaison (01.11. bis 31.03.) | 2,00 € |

Artikel 4

Diese I. Nachtragssatzung tritt zurückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Hörnum, den 19.02.2018

GEMEINDE HÖRNUM (SYLT)

gez. Rolf Speth
Bürgermeister